

SATZUNG

„Vereinigung für Jugendhilfe Berlin e. V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen
„Vereinigung für Jugendhilfe Berlin e. V.“
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- I Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II Zweck des Vereins ist die allgemeine Förderung der Lebenssituation von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung sowie die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports auf gemeinnütziger Grundlage durch:
 1. Freiwilligen Zusammenschluss interessierter Personen, die der Linderung und Behebung entstandener Notsituationen dienen wollen.
 2. Einleitung und Durchführung von Hilfsmaßnahmen für den zu betreuenden Personenkreis.
- III Aufgaben des Vereins sind:
 1. Zusammenarbeit aller Mitglieder zum Wohle der genannten Personenkreise.
 2. Einrichtung von Werkstätten und Wohnmöglichkeiten für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung.
 3. Erhaltung und Weiterentwicklung der Heil-, Pflege-, Gesundheits-, Erziehungs- und Ausbildungseinrichtungen für kranke, behinderte und hilfsbedürftige Menschen.
 4. Den Willen zur Selbstverantwortung und Selbsthilfe durch eine geregelte Tätigkeit zu fördern.
 5. Interessengemeinschaften zu bilden, die sich mit der geistigen, kulturellen und beruflichen Förderung befassen.
 6. Hilfen zur Verselbstständigung durch Freizeit- und Erholungsmaßnahmen.
 7. Das Interesse und Vertrauen in den demokratischen Staat durch staatsbürgerliche Erziehung zu wecken.
 8. Laufenden Erfahrungsaustausch mit allen interessierten Personen, Verbänden, Organisationen, Wohlfahrtseinrichtungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zu pflegen.

- IV Diese Aufgaben können auch in Form des Haltens von Beteiligungen an anderen Unternehmen wahrgenommen werden, die ebenfalls als gemeinnützig anerkannt sind oder nach ihrer Gründung werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- I Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Satzung des Vereins anerkennt.

Beschäftigte des Vereins und von Einrichtungen, bei denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, können keine Mitglieder werden.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Ausnahmen davon beschließen. Die Zahl der Mitglieder, die Beschäftigte sind, darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl nicht überschreiten.

1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung und wird wirksam mit Ablauf des Tages, an dem der Vorstand die Aufnahme schriftlich bestätigt.
 2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Löschung
 - c) Ausschluss
 - d) Tod
 3. Der Austritt kann nur zum jeweiligen Monatschluss erfolgen. Die Austrittserklärung muss fünfzehn Tage vor Monatschluss dem Verein schriftlich zugegangen sein. Die Löschung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied ein Vierteljahr lang seiner Beitragspflicht nicht nachkommt und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von vierzehn Tagen Zahlung leistet. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn es seine bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder gegen die Satzung des Vereins verstößt. Gegen den Ausschluss ist binnen einer Frist von zwei Wochen seit der schriftlichen Mitteilung der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- II Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- III Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4

Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 5

Mitgliederversammlung

I Die Mitgliederversammlung wird durch die Mitglieder gebildet. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel jährlich oder wenn es ein Fünftel der Mitglieder verlangt, vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung, spätestens drei Wochen vor der Versammlung. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und andere Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss bewirken sollen.

Ergänzend in die Tagesordnung aufgenommene Tagesordnungspunkte, die einen Beschluss der Mitgliederversammlung bewirken sollen, sind den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen, damit genügend Zeit für eine sachgerechte Vorbereitung bleibt.

II Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Die Wahl eines Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
3. Die Wahl der Revisoren
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revision
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung über den Arbeitsplan des Vereins und die Richtlinien für den Vorstand
7. Entscheidung über Einsprüche bei Ausschüssen

§ 6

Der Vorstand

I Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Er kann auf Antrag von 2/3 der Mitglieder jederzeit abberufen werden. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammenfassung der Kandidaten zu einer Liste und die Abstimmung über die Liste „im Block“ ist zulässig. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Soweit der Umfang der Geschäfte die unentgeltliche Wahrnehmung der Vorstandsfunktion als unbillig erscheinen lässt, kann der Vorstand beschließen, dass eines seiner Mitglieder die Geschäftsleitung für den Vorstand gegen Entgelt übernimmt.

Umfang und Aufgaben der Geschäftsführung werden durch den Vorstand bestimmt.

II Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender
- c) mindestens 3 höchstens 5 Beisitzer

Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern.

III Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Das geschäftsführende Vorstandsmitglied hat für rechtsverbindliche Erklärungen bis zu einer Höhe von 10.000,00 EURO Einzelvertretungsbefugnis.
Rechtsverbindliche Erklärungen, die über die Einzelvertretungsbefugnisse des geschäftsführenden Vorstandsmitglieds liegen, sind von zwei Vorstandsmitgliedern, hiervon mindestens einem Vorsitzenden, gemeinschaftlich zu unterzeichnen.

Die Haftung des Vorstandes beschränkt sich auf Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

IV Der Vorstand arbeitet nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsplan und den Richtlinien. An den Sitzungen des Vorstandes kann der Ehrenvorsitzende mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein und ist an ihre Beschlüsse gebunden.

Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht.

§ 7

Sonderausschüsse

Soweit es zur Erreichung der Ziele des Vereins dienlich ist, können Sonderausschüsse gebildet werden. Die Mitgliederversammlung legt den Tätigkeitsbereich fest. Zu den Sitzungen der Sonderausschüsse können Sachverständige und Gäste hinzugezogen werden. Die Sonderausschüsse wählen sich selbst ihren Vorsitzenden.

§ 8

Mittelbeschaffung

I Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Sammlungen und Spenden
3. Erträgen aus Veranstaltungen und gemeinnützigen Arbeiten
4. Zuschüssen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privaten Institutionen

II Die Aufnahme von Krediten bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- III Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 9

Kassenwesen

- I Den Revisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung. Der Vorstand ist verpflichtet, zusätzlich damit einen Wirtschaftsprüfer zu beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Verein. Der Kassenbericht ist mit dem Geschäftsbericht zu erstatten. Die Revisoren werden für die Amtszeit des Vorstandes gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
- II Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Allgemeine Verfahrensvorschriften

- I. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- II Von den Sitzungen und Beschlüssen der Organe des Vereins sind Protokolle anzufertigen, die von dem Protokollführer oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.
- III Die Organe des Vereins geben sich ihre Geschäftsordnung selbst.

§ 12

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 13

Auflösung des Vereins

- I Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung über den Auflösungsbeschluss erfolgt geheim.

- II Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V. oder einer anderen steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannten Körperschaft oder dem Land Berlin zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung beschließt im Eintrittsfall frei über die Vergabe der Mittel an den Kreis der vorstehenden Empfänger.

Beschlüsse darüber, wie das Vermögen im Falle der Auflösung verwendet werden soll und auch Beschlüsse über etwaige Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit des Vereins beschränken, dürfen nur nach Einwilligung des Finanzamtes für Körperschaften durchgeführt werden.

Satzung vom 28. November 1951
in der Fassung vom 10. Juli 2008